

> Rücksendeadresse PO Box 20401 2500 EK Den Haag

Ministerium für Wirtschaft und Klima
Direktion Wärme und Baugrund
Postfach 20401
2500 EK Den Haag

Datum 26. Oktober 2023
Thema Regulierung vvgb N05 A

**Generaldirektion für Natur
und Fischerei**

Besuchsadresse
Bezuidenhoutseweg 73
2594 AC Den Haag

Postanschrift
P.O. Box 20401
2500 EK Den Haag

Regierung ID
00000001003214369000

T070 379 8911 (allgemein)
F070 378 6100 (allgemein)
www.rijksoverheid.nl/Inv

Bearbeitet von



Unsere Referenz
DGNV / 27202396

Ihre Referenz

Anhang(e)

Erklärung, dass keine Einwände erhoben werden

Sehr geehrter Herr, sehr geehrte Frau,

Mit einem Schreiben vom 30. März 2023, dem eine geänderte angemessene Bewertung beigelegt war, beantragte ONE-Dyas B.V. eine geänderte Erklärung, dass keine Einwände bestehen. Aufgrund eines geänderten Zeitplans wurden am 30. Mai 2023 zusätzliche Unterlagen eingereicht.

Das Projekt umfasst die Förderung von Gas aus dem Feld N05-A und möglicherweise aus angrenzenden Feldern. Zu diesem Zweck soll oberhalb dieses Feldes eine Plattform im Meer errichtet werden (eine "Offshore"-Plattform). Der geplante Standort der Plattform befindet sich im niederländischen Teil der Nordsee (Küstenmeer), etwa zwanzig Kilometer nördlich der Watteninseln und fünfhundert Meter von der deutschen Grenze entfernt. An diesem Standort sollen bis zu zwölf Bohrungen niedergebracht werden, von denen ein Teil auf das Feld N05-A und ein Teil auf eine Reihe anderer angrenzender Felder gerichtet sein wird. Eine detailliertere Projektbeschreibung ist in der entsprechenden Bewertung enthalten.

Zuvor, am 22. Oktober 2020, erhielt ich den Antrag des Ministers für Wirtschaft und Klima (EZK) auf eine Unbedenklichkeitserklärung gemäß Artikel 2.27 des Gesetzes über das Umweltrecht (Allgemeine Vorschriften) (Wabo) für die Errichtung einer Förderplattform in der Nordsee.

Zuvor wurde am 27. Mai 2022 unter dem Aktenzeichen DGNV / 22222458 eine Mitteilung über die Nichtzulassung von Einwänden abgegeben.

Nachdem die Abteilung für Verwaltungsrecht des Staatsrats am 2. November 2022 entschieden hatte, dass Abschnitt 2.9a des Wnb und Abschnitt 2.5 des Bnb (Baufreistellung) nicht angewendet werden sollten, hat die

ONE-Dyas gab eine ergänzende Bewertung in Auftrag, um die Stickstoffdeposition während der Bauphase dieses Projekts durch externe Kompensationen zu mindern.

DGNV / 27202396

Wichtig ist, dass in der Nutzungsphase dieses Projekts keine Stickstoffablagerungen auf überlasteten Sechsecken entstehen, da die Nutzungsphase mit Windenergie betrieben wird. Daher wurden während der Bauphase mehrere zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Stickstoffdeposition ergriffen.

Inspektion und Ansichten

Die vorliegende Entscheidung lag vom 18. Juli 2023 bis zum 29. August 2023 als Nichtbeanstandungserklärung zur Bergbauberechtigung EZK zur Einsichtnahme aus. Es wurde eine Stellungnahme abgegeben. ONE-Dyas hat zu den in der Stellungnahme angesprochenen Punkten mit Schreiben vom 26. September 2023 (mit Anlagen A bis I) Stellung genommen. Aus dem Schreiben geht hervor, dass ONE-Dyas die externe Kompensation fortsetzen will, obwohl eine ökologische Bewertung vorliegt, aus der hervorgeht, dass es keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzziele gibt.

Dieser Standpunkt wird in dem beigefügten Memorandum der Antwort behandelt. Infolgedessen wurde die Erklärung, dass keine Einwände erhoben werden, in Bezug auf den mittleren Kontostand geändert. Außerdem hat sich herausgestellt, dass die in der ursprünglichen Mitteilung der Beschwerdepunkte vom 27. Mai 2022 auferlegten und in dieser Entscheidung wiedergegebenen Bedingungen in Bezug auf den Blasenschirm ungenau waren. Diese Bedingungen wurden nun geändert.

Umfang der Erklärung

Eine Umgevingsvergunning gemäß Abschnitt 2.20a des Wabo wird nicht gewährt, wenn der Minister für Natur und Stickstoff erklärt hat, dass er Einwände dagegen hat. Der Antrag betrifft Handlungen, für die eine Umgevingsvergunning gemäß Abschnitt 2.7(2), jo. 1.3(5) Naturschutzgesetz (im Folgenden: Wnb) erforderlich ist.

B BEWERTUNG DES PROJEKTS

Projekt mit potenziell erheblichen Auswirkungen

Die Tätigkeiten, für die ONE-Dyas eine Genehmigung beantragt, stellen zusammen ein Projekt im Sinne von Artikel 2.7 Absatz 2 des Wnb dar, das einzeln oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets führen kann. Es handelt sich um die Durchführung von Bauarbeiten oder die Errichtung sonstiger Anlagen oder (materieller) Arbeiten und sonstiger (materieller) Eingriffe in die natürliche Umwelt oder die Landschaft, einschließlich solcher zur Gewinnung von Bodenschätzen.

Die von ONE-Dyas geplanten Aktivitäten können als ein einziges Projekt betrachtet werden, da sie untrennbar miteinander verbunden sind.

Angemessene Bewertung

Für ein Projekt, das einzeln oder kumulativ zu erheblichen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele führen kann, kann eine Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine entsprechende Prüfung (im Folgenden: PB) vorgelegt hat, aus der ohne begründete wissenschaftliche Zweifel geschlossen werden kann, dass das Projekt nicht zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Merkmale des betreffenden Natura 2000-Gebiets führen wird.

In diesem PB müssen die Erhaltungsziele des Gebietes berücksichtigt werden. Der PB bildet die Grundlage für die Bestimmung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen oder der kumulativen Auswirkungen und der Art und Weise, wie diese Auswirkungen gemildert werden sollen.

Die vorangegangene Naturverträglichkeitsprüfung kam zu dem Ergebnis, dass für die Störfaktoren "Lärm und Vibration" und "Trübung" erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Für diese Faktoren wurde daher seinerzeit ein PB erstellt, das Teil des damaligen Antrags war. Der PB prüft die Auswirkungen anhand der Erhaltungsziele aus der Ausweisungsverordnung der Natura 2000-Gebiete Nordseeküstenzone, Borkumer Riffgrund und Niedersächsisches Wattenmeer. Der PB führt auch eine Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet "Borkum Stones" durch. Da die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet nicht erfolgt ist, habe ich diese Verträglichkeitsprüfung nicht in meine frühere Entscheidung einbezogen.

Derzeit hat ONE-Dyas ein ergänzendes PB zur externen Kompensation der Stickstoffdeposition in der Bauphase mit einer Vielzahl von Anhängen eingereicht, von denen einige später übermittelt wurden.

Stickstoff-Emissionen

Im Nachtrag zur UVP war bereits berechnet worden, dass verschiedene bereits ergriffene Minderungsmaßnahmen wie Elektrifizierung der Gasförderplattform und der Bohranlage, Vorbohren mit SCR und Fackelgasrückgewinnung zu einer Verringerung der Stickstoffemissionen um über 95 % (1.200 Tonnen NO_x ohne Maßnahmen und 50 Tonnen NO_x mit Maßnahmen) während der Projektlaufzeit von etwa 20 Jahren führen würden.

Außerdem werden zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Stickstoffemissionen während der Bauphase durchgeführt, die in Anhang 1, Abschnitt 6 der ergänzenden Angemessenheitsprüfung aufgeführt sind, und zwar

- Verwendung von LNG als Kraftstoff für die Sleipnir-Kranplattform anstelle von Schiffsdiesel;
- Einsatz von sauberen Arbeitsschiffen, wo immer dies möglich ist, z. B. Einsatz eines IMO-Tier-III-Schiffs als Kabelverlegungsschiff und Anwendung von SCR auf dem Versorgungsschiff.

Für die Nutzungsphase wird es keine Stickstoffdeposition über 0,01 mol/ha/Jahr auf überlasteten Hexagonen geben, da die Nutzungsphase mit Windenergie

betrieben wird. Die Minderungsmaßnahmen sind unten in den Genehmigungsbedingungen 14. und 15. aufgeführt.

DGNV / 27202396

In der Bauphase verbleiben dann relativ begrenzte Ablagerungen auf überlasteten Sechsecken. Nicht jede noch so geringe Zunahme der Ablagerungen führt immer zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Merkmale des betreffenden Natura 2000-Gebiets. Außerdem sind die Ablagerungen nur vorübergehend, nämlich nur während der Bauphase. Dennoch beabsichtigte der Antragsteller, die vollständige Deposition in der Bau- und Nutzungsphase durch ein externes Netz zu mindern, wobei 30 % des geschaffenen Stickstoffraums der Natur zugute kommen.

Externes Netting

Nach ständiger Rechtsprechung gelten für das externe Netting die folgenden Bedingungen:

1. Das externe Netting wird von den Gerichten bei der Anwendung von Artikel 6(3) der Habitat-Richtlinie als Minderungs- oder Schutzmaßnahme betrachtet. Das bedeutet, dass die positiven Auswirkungen des externen Netzes oder der Verpachtung in einem PB berücksichtigt werden können. Dies kann übrigens nur im PB selbst geschehen und nicht in der Vorprüfung, in der geprüft wird, ob es zu erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Natura 2000-Werte kommen kann, so dass ein PB erstellt werden muss.
2. Das Netting kann nur mit genehmigten Projekten durchgeführt werden. Das bedeutet, dass der Balancer oder Vermieter eine Genehmigung im Sinne von Artikel 2.7, zweiter Absatz, des Wnb oder eine Erlaubnis im Sinne von Artikel 9.4, achter Absatz, des Wnb, eine Umweltgenehmigung im Sinne von Artikel 2.1, erster Absatz, unter i, des Gesetzes über das Umweltrecht (allgemeine Bestimmungen) und Artikel 2.2aa, unter a, der Umweltrechtsverordnung, für die eine Unbedenklichkeitserklärung gemäß Artikel 6.10a der Umweltrechtsverordnung erteilt wurde, oder eine Genehmigung für das betreffende Projekt, die vor Beginn der Anwendung von Artikel 6, dritter Absatz, der Habitat-Richtlinie für das betreffende Gebiet erteilt wurde und möglicherweise später durch öffentliches Recht eingeschränkt wurde.
3. Es muss ein direkter Zusammenhang zwischen dem Raum in der Zustimmung des Bilanzgebers und dem des Bilanznehmers bestehen. Dieser Zusammenhang kann durch die Rücknahmeentscheidung des Bilanzgebers oder durch eine Vereinbarung zwischen Bilanzgeber und Bilanznehmer, die zu einer Begrenzung der zulässigen Stickstoffemissionen führt, nachgewiesen werden.
4. Es muss sichergestellt sein, dass die Aktivitäten des Bilanzierungsempfängers zu dem Zeitpunkt beendet sind, zu dem der Bilanzierungsempfänger Stickstoffdepositionen in stickstoffempfindlichen, überlasteten Natura 2000-Gebieten verursachen kann.

Die politische Vorschrift vom 9. Oktober 2020 (Staatsanzeiger 2020, 52486) legt hierfür zusätzliche Anforderungen fest:

1. Das Netting kann nur mit tatsächlich realisierter Kapazität erfolgen und;
2. 30 % der betreffenden Ablagerungsfläche müssen zugunsten der Natur abgeschöpft werden.

ONE-Dyas hat in der ergänzenden angemessenen Bewertung behauptet, diese Bedingungen zu erfüllen. DGNV / 27202396

Es wurden drei Bilanzierungsgesellschaften gefunden. Mit den Ausgleichsunternehmen wurden neue Berechnungen unter Berücksichtigung der Berechnungsregeln für das externe Netting (d.h. auch Skimming). Einschließlich der Netzung wird für keines der Berechnungsjahre in der Bauphase eine Deposition berechnet. Dies gilt für alle stickstoffsensiblen Sechsecken in allen relevanten Natura 2000-Gebieten.

Im Nachtrag vom 30. Mai 2023 wurde als ungünstigster Fall angenommen, dass der Bau in einem Jahr, im Jahr 2024, stattfinden wird.

Die projektbedingte Zunahme der Deposition in der Bauphase ist maximal 0,09 mol/ha/Jahr auf Duinen Schiermonnikoog. Das Referenzdatum für das Natura 2000-Gebiet Duinen Schiermonnikoog sollte der 24. März 2000 sein, als das Gebiet als Teil eines größeren Gebiets im Rahmen der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurde. Außerdem wurde die Ablagerung auf Sechsecken im Wattenmeer und in der Küstenzone der Nordsee berücksichtigt. Es wurde festgestellt, dass für einen vollständigen Ausgleich ein externer Bruttoausgleich von bis zu 0,14 mol/ha/Jahr erforderlich ist (unter Berücksichtigung von 30 % Abschöpfung). Dies ist in der Aeries-Berechnung RdW644xZ5PLF dargestellt.

Es wurde berechnet, dass die Verrechnung mit den unten beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen ausreichend Platz für die gesamte Stickstoffdeposition der Bauphase bietet, wenn man davon ausgeht, dass der Bau in einem Jahr erfolgt. Dies ist in der Aeries-Berechnung Rkvk1bi8zKN7 dargestellt.

Weiterhin wird berechnet, dass die Deposition im Jahr nach der Bauphase von bis zu 0,01 mol/ha/Jahr ebenfalls durch diese externe Verrechnung kompensiert wird, so dass es tatsächlich zu einer Depositionsabnahme kommt. Dies ergibt sich aus den Berechnungen Rmx12Ghj7MKQ und S4iASjivynPB;

Aus dem Bürgerhaushalt und den Begleitdokumenten geht hervor, dass der Ausgleich mit den folgenden landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt wird:

Anjum - Skânserwei 22

Eine bestehende naturschutzrechtliche Genehmigung vom 22. Juli 2016 für die Haltung von 200 Stück Jungvieh wurde vorgelegt. Es wurde ein Kaufvertrag für Stickstoffrechte vorgelegt. Obwohl nicht alle Seiten paraphiert sind und der Kaufpreis nicht angegeben wurde, ist hinreichend nachgewiesen, dass eine Vereinbarung zwischen Ausgleichsgeber und Ausgleichsnehmer besteht, die zu einer Begrenzung der zulässigen Stickstoffemissionen führt. Es wurde nämlich auch ein von Agriwold vorbereiteter Antrag auf Widerruf der Genehmigung eingereicht. Es liegt eine Entscheidung der Provinz Fryslan vom 18. August 2023 über den Widerruf der Genehmigung vor. In diesem Widerrufsbeschluss wird ausdrücklich festgestellt, dass die Stickstoffdeposition von 153 Stück Jungvieh (A

3.100 weibliche Jungtiere, die älter als 2 Jahre sind) dem vorliegenden Projekt zugute kommt.

DGNV / 27202396

Houwerzijl - Vliedorpsterweg 4

Der Betrieb am Vliedorpsterweg 4 verfügte über eine Hinderwetvergunning (später in das Umweltmanagementgesetz aufgenommen) mit Datum vom 13. Oktober 1980. Die Zeichnungen, die dieser Betriebsgenehmigung beigelegt sind, weisen eine Tierzahl von 95 Milch- und Mastkühen aus, die älter als 2 Jahre sind (derzeitige A 1.100) und 53 Jungrinder und Färsen (derzeitige A 3.100). Diese Tiere waren also bereits vor dem Stichtag 24. März 2000 zugelassen und konnten somit für die Außenaufzucht verwendet werden.

Dies ist eine andere Zahl als 98 Tiere von A 1.100 und 28 Tiere von A 3.100. ONE-Dyas hat mit einer neuen Aerius-Berechnung gezeigt, dass auch eine Zahl von 95 A 1.100 und 28 A 3.100 (in Kombination mit den Tieren der anderen Netzbetreiber) für eine erfolgreiche Netzbildung ausreicht.

Es handelt sich also um eine Rinderfarm, die aufgelöst wird, obwohl einige Tiere als Hobbytiere gehalten werden. Der Empfänger des Restbetrags ist das vorliegende Projekt. Der Gemeinde Hoogeland wurde ein Schreiben vorgelegt, in dem die Beendigung des Betriebs angezeigt wird. Die Gemeinde hat diese Mitteilung akzeptiert.

Kloosterburen - Dijksterweg 23

Es gibt eine bestehende Genehmigung nach dem Naturschutzgesetz vom 3. August 2016 für die Haltung von 320 Milchkühen und 64 Jungrindern. Ein Vertrag über den Erwerb von Stickstoffrechten wurde vorgelegt. Es liegt ein Antrag auf Entzug der Genehmigung vor, der von Agriwald vorbereitet wurde. Der geschaffene Stickstoffraum kommt einer Reihe von anderen (landwirtschaftlichen) Betrieben zugute, und ein Teil, nämlich der Stickstoffraum, der mit der Haltung von 57 Jungrindern (3.100 A) und 8 Milchkühen (1.100 A) verbunden ist, kommt dem vorliegenden Projekt zugute. Die Provinz Groningen hat am 30. August 2023 einen Teilwiderruf der diesbezüglichen Wnb-Genehmigung erteilt.

Darüber hinaus wurden die Stickstoffemissionen und -depositionen für jeden landwirtschaftlichen Betrieb durch Aerius-Berechnungen nachgewiesen.

Ich schließe mich der Schlussfolgerung des PB an, dass daher nach dem externen Ausgleich keine Einlagenerhöhung verbleibt. Da es keine Einlagenerhöhung und damit keinen negativen Effekt gibt, ist es nicht notwendig, den Plan in Kumulation mit anderen genehmigten, aber noch nicht realisierten Plänen und Projekten zu bewerten.

Das vierte Kriterium muss jedoch erfüllt sein: Es muss sichergestellt sein, dass die Tätigkeit des Bilanzgebers zu dem Zeitpunkt, zu dem der Bilanznehmer mit der Stickstoffdeposition beginnt, endgültig eingestellt ist. Die Beweislast hierfür liegt beim Antragsteller. Daher enthält die Genehmigungsbedingung 16 die Forderung, dass vor Beginn der Arbeiten ein Nachweis über die Beendigung der Tätigkeiten der Bilanzierer vorliegen muss. Dies kann z. B. durch den Nachweis des Abbruchs

von Ställen, die Entfernung des letzten Viehs, eine unterzeichnete Erklärung des jeweiligen Bilanzierenden, den Nachweis, dass die Stickstoffrechte tatsächlich bezahlt wurden, und/oder durch andere Mittel erfolgen.

DGNV / 27202396

Darüber hinaus halte ich es für hinreichend erwiesen, dass ONE-Dyas in Anbetracht des starken Interesses von ONE-Dyas an dieser Erklärung, keine Einwände zu erheben, und in Anbetracht der von den Kontoinhabern eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen die Einhaltung dieser Verpflichtungen wirksam sicherstellen wird.

Lärm und Vibrationen" und "Trübung".

Die nachstehenden Erwägungen sind in vollem Umfang dem Anhang der vvgb vom 27. Mai 2022 entnommen:

Für den Faktor "Lärm und Erschütterungen" wird im PB für das N2000-Gebiet Nordseeküste eine Verträglichkeitsprüfung für die Lebensraumtypen "Dauerüberflutete Sandbänke", "Keimdünen" und "Feuchte Dünentäler" sowie für die FFH-Arten Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund durchgeführt. Der PB kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen auf die genannten Lebensraumtypen und Arten ausgeschlossen werden können.

Für den Faktor "Lärm und Erschütterungen" wird eine Verträglichkeitsprüfung für die Lebensraumtypen "Dauerüberflutete Sandbänke" und "Riffe" sowie für die FFH-Arten Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund für das N2000-Gebiet Borkum Riffgrund durchgeführt. Es wird festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele für die genannten Arten nicht ausgeschlossen werden können. Dies betrifft den Lärm, der durch das Rammen der Ankerpfähle der Produktionsplattform verursacht wird. Eine Abschwächung der Auswirkungen ist durch den Einsatz eines (doppelten) Blasenschirms möglich, der den Lärmpegel um 8-14 dB(A) reduziert. Die Anwendung dieser Maßnahme schließt erhebliche Auswirkungen aus. Um die Umsetzung dieser Maßnahme zu gewährleisten, habe ich eine weitere Bedingung 12 an die Genehmigung geknüpft.

Bei der Durchführung von Rammarbeiten für die Leitungen muss eine Lärminderung von mindestens 1 dB(A) erreicht werden. Anstelle eines Blasenschirms kann auch eine andere Lärminderungsmethode verwendet werden, sofern damit eine mindestens gleichwertige Lärminderung erreicht wird.

Für den N2000-Standort Niedersächsisches Wattenmeer gilt für den Faktor "Lärm und Erschütterungen" das Gleiche wie oben für Borkum Riffgrund beschrieben. Auch hier können erhebliche Auswirkungen durch Rammarbeiten für die FFH-Arten Schweinswal, Seehund und Kegelrobbe nicht ausgeschlossen werden. Mit der oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahme können jedoch erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Für den Faktor "Trübung" prüft der PB für das Gebiet Borkum Stenen weiter, ob die Einleitung von Bohrklein und Spülung während der Bohrphase erhebliche Auswirkungen haben könnte. Da Borkumse Stenen nicht als N2000-Gebiet ausgewiesen ist, ist dies für die Beurteilung im Rahmen dieser Genehmigung nicht relevant. Der Vollständigkeit halber stelle ich daher fest, dass der PB nachweist,

dass erhebliche Auswirkungen durch die Einleitung von Bohrklein und Spülung ausgeschlossen wurden.

DGNV / 27202396

Der Bürgerhaushalt führt einen Kumulationstest durch. Ich teile seine Schlussfolgerungen.

ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSFOLGERUNG

Der PB, der ergänzende PB und die durchgeführten Aeries-Berechnungen zeigen, dass signifikante Auswirkungen ausgeschlossen werden können, sofern sie gegeben sind:

- eine Minderungsmaßnahme vorgeschrieben wird, die eine Lärminderung bei den Rammarbeiten bewirkt;
- Die Verwendung von SCR-Systemen an den Generatoren der Bohrinself ist in den Vorschriften verankert;
- Zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Stickstoffemissionen während der Bauphase sind in den Vorschriften vorgesehen;
- das äußere Netz gesichert ist.

Schlussfolgerung

Die Unbedenklichkeitserklärung für die Erteilung der Umweltgenehmigung kann erteilt werden, wenn ihr Vorschriften beigefügt werden.

Stellungnahme

In Anbetracht des Wnb und des Wabo erkläre ich, dass ich keine Einwände dagegen habe, dass der Wirtschaftsminister dem Initiator eine Umgevingsvergunning im Sinne von Artikel 2.1 oder 2.2 des Wabo gewährt, wenn die Umgevingsvergunning mit mindestens den folgenden Bedingungen und Einschränkungen zum Schutz der in den Natura-2000-Gebieten vorhandenen geschützten Naturwerte verbunden ist.

Vorschriften und Einschränkungen

Allgemein

1. Die Umgevingsvergunning ist im Namen von ONE-Dyas B.V. (im Folgenden Umgevingsvergunninghouder) (oder dessen Rechtsnachfolger).
2. Die Umweltlizenz darf ausschließlich von (Mitarbeitern des) Umweltlizenznehmers oder nachweislich auf Anweisung des Umweltlizenznehmers genutzt werden. Der Umweltlizenznehmer bleibt dabei für die ordnungsgemäße Einhaltung der Umweltlizenz verantwortlich.
3. Die in Regel 2 genannten (juristischen) Personen müssen am Ort der genehmigten Tätigkeit über eine Kopie der Umweltgenehmigung einschließlich aller Anhänge verfügen.
4. Die in Regel 2 genannten (juristischen) Personen kennen nachweislich den Inhalt und den Zweck dieser Vorschriften und Beschränkungen, so dass sie in der Lage sind, diese auszulegen und umzusetzen.
5. Der Zeitpunkt, zu dem die genehmigte Tätigkeit tatsächlich aufgenommen wird, ist dem Minister für Landwirtschaft, Natur und Lebensmittelqualität zu

- Händen des Naturgenehmigungsteams (im Folgenden: die zuständige Behörde) mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tätigkeit mitzuteilen.
6. Die genehmigte Tätigkeit wird in Übereinstimmung mit dem eingereichten Antrag und der entsprechenden Bewertung sowie mit den Ergänzungen zu dieser Bewertung und unter Berücksichtigung der mit der Umweltgenehmigung verbundenen Bedingungen und Einschränkungen durchgeführt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Antrag und/oder der entsprechenden Beurteilung und den Vorschriften und Beschränkungen dieser Genehmigung haben letztere Vorrang.
 7. Tritt ein Zwischenfall ein, so sind Art und Ausmaß des Zwischenfalls der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe aller relevanten Daten zu melden. In diesem Zusammenhang bedeutet Vorfall "ein unvorhergesehenes Ereignis, das zu einer Schädigung der natürlichen Merkmale in dem betreffenden Schutzgebiet geführt hat oder führen kann" (z. B. wenn unbeabsichtigt freigesetzte Schadstoffe einen Lebensraumtyp oder eine Lebensraum- oder Vogelart bedrohen).
 8. Im Falle eines Zwischenfalls ist der Genehmigungsinhaber verpflichtet, Verunreinigungen nach Möglichkeit unverzüglich zu beseitigen und Schäden nach Ermessen der zuständigen Behörde so weit wie möglich zu beheben.
 9. Alle Anweisungen und/oder Durchführungsbestimmungen, die von der zuständigen Behörde oder in ihrem Namen erlassen werden, sind innerhalb der in der Anweisung genannten Frist zu befolgen.
 10. Sobald die Arbeiten im Zusammenhang mit der lizenzierten Tätigkeit tatsächlich beendet sind, ist dies der zuständigen Behörde spätestens innerhalb einer Woche zu melden.
 11. Der gesamte Schriftverkehr im Rahmen der Umweltgenehmigung kann auf dem Postweg oder per E-Mail (wetnatuurbescherming@minInv.nl) erfolgen.

Weitere materiellrechtliche Vorschriften

12. Bei Rammarbeiten zur Verankerung von Pfählen der Förderplattform sollte ein (doppelter) Blasenschirm eingesetzt werden, der eine Lärminderung von mindestens 8 dB(A) erreicht.
13. Bei der Durchführung von Rammarbeiten für die Leitungen muss eine Lärminderung von mindestens 1 dB(A) erreicht werden. Anstelle eines Blasenschirms kann auch eine andere Lärminderungsmethode verwendet werden, sofern damit eine mindestens gleichwertige Lärminderung erreicht wird. Beabsichtigt der Antragsteller, eine andere Methode zu verwenden, so ist bei der zuständigen Behörde eine schriftliche Genehmigung zu beantragen, der eine Begründung beizufügen ist, aus der die Gleichwertigkeit der Methode mit dem Blasenschirm hervorgeht. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Beginn der Rammarbeiten bei der zuständigen Behörde einzureichen. Mit den Rammarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Behörde schriftlich erklärt hat, dass sie mit der vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahme als Alternative zum Blasenschirm einverstanden ist.
14. Die Dieselgeneratoren der Bohranlage für das Vorbohren sind mit einem Nachbehandlungssystem, dem so genannten selektiven katalytischen Reduktionssystem (SCR), ausgestattet.

15. Wie im Antrag beschrieben, werden während der gesamten Projektdauer Abhilfemaßnahmen durchgeführt, nämlich die Elektrifizierung der Gasförderplattform und der Bohranlage, das Vorbohren mit SCR, wie in Genehmigungsbedingung 14 beschrieben, und die Rückgewinnung von Fackelgas. Außerdem wird für die Sleipnir-Kranplattform anstelle von Schiffsdiesel LNG als Kraftstoff verwendet; . Außerdem werden nach Möglichkeit saubere Arbeitsschiffe eingesetzt, z. B. ein IMO-Tier-III-Schiff als Kabelverlegungsschiff und ein SCR-System für das Versorgungsschiff ;
16. Was das externe Netting anbelangt, so sollte vor Beginn der Arbeiten ein Nachweis über die endgültige Beendigung der Aktivitäten der Bilanzadressaten vorliegen.

DGNV / 27202396

Beaufsichtigung

17. Der Genehmigungsinhaber hat Aufzeichnungen zu führen, in denen alle Dokumente und Belege, die sich auf die Umweltgenehmigung beziehen, im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften und Einschränkungen der Umweltgenehmigung festgehalten werden.
18. Gemäß dem Gesetz über das allgemeine Verwaltungsrecht hat der Genehmigungsinhaber mit der/den benannten Aufsichtsperson(en) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten.
19. Die angeforderten Informationen und Unterlagen sind den zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbeamten auf erstes Anfordern vorzulegen.

Dauer/Gültigkeit

20. Die Lizenz gilt bis zur Beendigung der lizenzierten Tätigkeit, längstens jedoch bis zum Jahr 2060.
21. Ungeachtet des Artikels 20 gilt die Genehmigung für die Bauphase bis zur Beendigung der genehmigten Tätigkeit in dieser Phase, längstens jedoch bis fünf Jahre nach Unwiderruflichkeit der Genehmigung.

Für Informationen

Gemäß Art. 5.1(1) des Wnb jo. Abschnitt 4.1.1. Allgemeines Verwaltungsrechtsgesetz (im Folgenden Awb) kann ein Antrag auf Änderung der Umgevingsvergunning gestellt werden.

Gemäß Artikel 5.4 Absätze 1 und 2 des Wnb kann die erteilte Umgevingsvergunning widerrufen oder geändert werden.

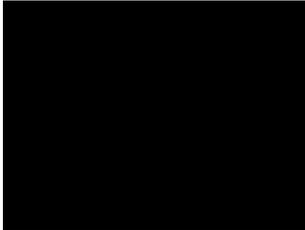
Gemäß Abschnitt 7.2(2) des Wnb kann eine behördliche Anordnung erlassen werden.

Nach Artikel 5:32 Absatz 1 Awb kann eine zur Anwendung von Verwaltungszwang befugte Verwaltungsbehörde stattdessen ein Zwangsgeld gegen den Zuwiderhandelnden verhängen.

Mit freundlichen Grüßen,

Der Minister für Natur und Stickstoff
im Namen von:

DGNV / 27202396



MT-Mitglied, Generaldirektion für Natur und Fischerei

Anhänge:

1. Passive Bewertung (Naturbewertung) 8. Oktober 2020;
2. Ergänzende angemessene Bewertung 30. März 2023;
3. Begründung Stickstoffemissionen aktualisiert 10 Oktober 2023 + Anhang;
4. Aerius Berechnung RdW644xZ5PLF ;
5. Aerius Berechnung Rkvk1bi8zKN7;
6. Aerius Berechnung Rmx12Ghj7MKQ;
7. Aerius-Berechnung S4iASjivynPB;
8. Dokumente Skanswerwei 22, einschließlich Nbwet-Genehmigung und Rücknahmeantrag;
9. Dokumente Vliedorpsterweg 4, einschließlich Änderungsgenehmigung von 1999 und Rücknahmeantrag;
10. Dokumente Dijksterweg 23, einschließlich Nbwet-Genehmigung und Rücknahmeantrag;
11. Schreiben mit Anhängen vom 26. September 2023.